

Neues Aktienrecht – Neues Glück?

Takeaways für SME's und Investoren

Pascal Hubli

Zürich, 23. September 2020



Inhalt

1. Einleitung

- Werdegang und Fahrplan der Revision
- Gesamtübersicht

2. Fokus auf wichtige Neuerungen

- Für den Aktionär: Aktienkapital und Dividenden
- In der GV: virtuelle GV und gestärkte Aktionärsrechte
- Im Verwaltungsrat / Geschäftsleitung: Geschlechterquoten

3. Nicht ins Gesetz geschafft haben es...

4. Würdigung



Einleitung

Das neue Aktienrecht mit Frauenquoten, «Abzocker»-Regeln und viel Kleingedrucktem ist praktisch am Ziel

Der National- und der Ständerat haben ihre Differenzen zur umfangreichen Reform des Aktienrechts bereinigt. Die Vorlage bringt einige politische Aufreger sowie diverse Änderungen, die das Leben für Firmen vereinfachen sollen.

Neue Zürcher Zeitung, 17. Juni 2020

Revision des Aktienrechts: Wirtschaft fordert Übungsabbruch

Die Reform liess Jahre auf sich warten. Kurz vor der Ziellinie setzt Economiesuisse nun aber zur Grätsche an: Der Dachverband hält die Vorlage für unrettbar.

St. Galler Tagblatt, 11. Dezember 2018

Auf die Aktionäre wartet ein Kulturschock – zur Zukunft der Generalversammlung

Die Digitalisierung des Aktienrechts dürfte durch die Covid-19-Pandemie eine Beschleunigung erfahren. Auch wenn dadurch langgehegte Traditionen verschwinden: Die Vorteile überwiegen. Indes wartet auf Unternehmen, Aktionäre und Juristen viel Arbeit.

St. Galler Tagblatt, 16. September 2020

Das neue Aktienrecht ist eine zeitgemässe Anpassung der Spielregeln

Bilanz, 29. Juni 2020

1. Werdegang und Fahrplan der Revision / Gesamtübersicht

Werdegang und Fahrplan der Revision

- Eine schwere Geburt...
 - 2007: BR verabschiedet Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts
 - 2008: Einreichung der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" und Zusatzbotschaft des BR als Antwort
 - 2013: Annahme der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" und Rückweisung Entwurf 2007 durch Parlament
 - 2016: BR verabschiedet neue Botschaft zur Revision des Aktienrechts
 - ... die am **19. Juni 2020** schliesslich gelang (Gutheissung der Vorlage in beiden Räten)

- Und wie geht's weiter?
 - 8. Oktober 2020: Ablauf der Referendumsfrist
 - Inkraftsetzung durch den Bundesrat: nicht vor 2022 zu erwarten
 - Übergangsbestimmungen: grundsätzlich 2 Jahre, teilweise jedoch auch 1, 5 oder 10 Jahre

Gesamtübersicht



2. Was ändert für den Aktionär?

Aktienkapital und Dividenden

Einführung des Kapitalbands

- *bisher*: Flexibilität nur nach oben (genehmigte Kapitalerhöhung)
- *neu*: Kapitalband mit Flexibilität bezgl. des ganzen Spektrums (nach oben und nach unten)
 - Statuten können VR ermächtigen, während einer Dauer von maximal 5 Jahren das Aktienkapital um jeweils 50% zu erhöhen oder herabzusetzen (oder nur zu erhöhen oder nur herabzusetzen)
 - genehmigte Kapitalerhöhung wird abgeschafft (da im Kapitalband enthalten)

Key Takeaways für Sie:

- VR unabhängiger von Generalversammlung und agiler (sofern einmal durch GV ermächtigt)
- Aktienrückkauf und Herabsetzung in Eigenregie
- Finanzierung von Unternehmenskäufen in Eigenregie
- auch bezüglich Kapitalerhöhung flexibler (Ermächtigung für 5 Jahre anstatt 2 Jahre)

Aktienkapital und Dividenden

Zulässigkeit der Zwischendividende

- *bisher*: Zulässigkeit umstritten (insbesondere in der Revisionspraxis)
- *neu*: explizit im Gesetz geregelt und als zulässig deklariert
 - GV kann gestützt auf Zwischenabschluss eine Zwischendividende beschliessen
 - Zwischenabschluss muss durch Revisionsstelle geprüft werden, *mit folgenden Ausnahmen*:
 - keine eingeschränkte Prüfung notwendig; oder
 - Zustimmung aller Aktionäre und keine Gefährdung der Gläubigerforderungen

Key Takeaways für Sie:

- Im Konzern: einfacheres "Durchreichen" der Dividenden von Tochter- an Muttergesellschaft im gleichen Geschäftsjahr
- Im Transaktionsbereich: Ausschüttung vor und nach Verkauf / Ausschüttung als Teil des Übernahmepreises

3. Was ändert in der Generalversammlung?

Generalversammlung

Zulässigkeit der virtuellen Generalversammlung bei kotierten Gesellschaften

- *bisher*: GV ohne physischen Tagungsort ist unzulässig
- *neu*: zulässig
 - erfordert Grundlage in den Statuten sowie Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der (elektronischen) Einberufung durch den VR
 - VR muss dann sicherstellen, dass:
 - die Identität der Teilnehmer feststeht;
 - die Voten in der GV unmittelbar übertragen werden;
 - jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
 - das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

[Fortsetzung auf nachfolgender Seite]

Generalversammlung

Zulässigkeit der virtuellen Generalversammlung bei kotierten Gesellschaften *(Fortsetzung)*

- bei technischen Problemen:
 - GV wiederholen, sofern sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann
 - vor Auftreten der technischen Probleme gefasste Beschlüsse bleiben gültig

Key Takeaways für Sie:

- *Kurzfristig*: Fragen / Unklarheiten zur praktischen Umsetzung zu erwarten:
 - für SME's: Unsicherheiten und hohe Kosten für IT?
 - für Investoren: «*Eine gewisse technische Affinität [...] des Aktionärs, v. a. ein Internetzugang, wird also vorausgesetzt*» (Botschaft).
- *Mittelfristig*: Wohl neue Realität da logistische Vereinfachung (keine Raummiete, kein Catering etc.)

Generalversammlung

Stärkung der Aktionärsrechte (*Auswahl*)

	Aktionärsrecht	Geltendes Recht	Neues Recht für kotierte Gesellschaften
Tiefere Quoren	Einberufung der GV	10% des AK	5% des AK oder Stimmen
	Traktandierung	Nennwert CHF 1 Mio. 10% des AK	0.5% des AK oder Stimmen
	Einleitung Sonderprüfung (neu: Sonderuntersuchung)	Nennwert CHF 2 Mio. 10% des AK	5% des AK oder Stimmen
	Einsicht in die Geschäftsbücher	Keine Schwelle (allerdings Zustimmung der GV erforderlich)	5% des AK oder Stimmen
Neue Rechte	GV im Ausland	Verwaltungsrat*	Generalversammlung (statutarische Grundlage / 2/3-Mehr zur Einführung)
	Entscheid über Dekotierung	Verwaltungsrat	Generalversammlung (2/3-Mehr)

Key Takeaway für Sie:

- Vermehrter *shareholder activism* unter neuem Recht(?)

Generalversammlung

Dekotierung

- *bisher*: in der alleinigen Kompetenz des Verwaltungsrat
- *neu*: Beschluss der Generalversammlung
 - Notwendiges Mehr: 2/3 der vertretenen Stimmen
 - «Game Changer» für kotierte Gesellschaften
 - Dekotierung wird entscheidend erschwert
 - Generalversammlungsbeschlüsse sind anfechtbar (≠ Beschlüsse des Verwaltungsrats)

Key Takeaways für Sie:

- Mitspracherecht der Aktionäre bezüglich Dekotierung
- Wesentliche Erschwerung einer Dekotierung

4. Was ändert im Verwaltungsrat (und in der Geschäftsleitung)?

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Geschlechterquoten

- *bisher*: keine gesetzlichen Vorgaben
- *neu*: Einführung von Geschlechterquoten
 - im VR: Vertretung von mind. 30% je Geschlecht
 - in der GL: Vertretung von mind. 20% je Geschlecht
 - nur für kotierte Gesellschaften, die mindestens zwei der folgenden Werte in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme > CHF 20 Mio.
 - Umsatzerlös > CHF 40 Mio.
 - > 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

[Fortsetzung auf nachfolgender Seite]

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Geschlechterquoten *(Fortsetzung)*

- falls Quote nicht erreicht
 - keine „harte“ Sanktion
 - Angabe der Gründe, wieso Quote nicht erreicht wurde und der Massnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts (*comply or explain*)
- Übergangsfrist: 5 Jahre (VR) resp. 10 Jahre (GL) ab Inkrafttreten

Key Takeaways für Sie:

- Mittelfristig wesentliche Veränderungen in den Leitungsgremien Schweizer AGs
- keine "harte" Sanktion, aber klar Reputations-/PR-Thema
- Prozess mit genügend Vorlauf initiieren

5. Nicht ins Gesetz geschafft haben es...

Nicht geschafft haben es...



6. Würdigung

Würdigung

- Willkommene Modernisierung des Schweizer Aktienrechts, allerdings nicht der grosse, kühne Wurf
- Bringt mehr Flexibilität in verschiedensten Bereichen des Aktienrechts
- Verhilft bisher umstrittenen Punkten zur Klärung
- Stärkere Differenzierung von kotierten und nicht kotierten Gesellschaften
- Keine umfangreiche Neukonzipierung der Vergütungsrechts
- Moderate gesellschaftspolitische Regelungen



Vielen Dank.

RA lic. iur. Pascal Hubli, Partner

pascal.hubli@swlegal.ch

Schellenberg Wittmer AG / Rechtsanwälte

Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz

T +41 44 215 5252 / F +41 44 215 5200

www.swlegal.ch